

Formular Gesuch Jokertag

Im Kanton Thurgau wurde auf den 1. August 2016 das neue Unterrichtsgesetz in Kraft gesetzt. Seither können jährlich zwei Jokertage bezogen werden.

Jokertage bedeuten, dass ein Schüler oder eine Schülerin an höchstens 2 Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben kann. Für die Umsetzung gelten folgende Regeln:

- Jokertage müssen spätestens am Vortag durch die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson gemeldet werden. Sie werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen. Ohne Meldung im Voraus gilt die Absenz als unentschuldigt.
- In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage dürfen nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Das Gesetz erlaubt den Schulbehörden, Sperrtage zu erlassen. Nach Beschluss der Primarschule Weinfelden darf der erste Schultag des Schuljahres nicht als Jokertag bezogen werden.

Mit der Möglichkeit, Jokertage zu beziehen, ändert auch das Absenzenreglement der Primarschule Weinfelden. Eine unentschuldigte Absenz zieht einen Verweis der Schulleitung nach sich und wird im Zeugnis eingetragen. Im Wiederholungsfall innerhalb des gleichen Schuljahres erfolgt in der Regel eine Anzeige durch die Schulbehörde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Personalien des Kindes:

Name _____ Vorname _____

Klasse _____ Klassenlehrperson _____

Beantragte Jokertage:

Ich beantrage einen Jokertag Datum _____

Ich beantrage zwei Jokertage Daten _____

Datum/Unterschrift Eltern _____

Entscheid der Klassenlehrperson:

Jokertag(e) bewilligt

Jokertag(e) nicht bewilligt Begründung _____

Datum/Unterschrift Klassenlehrperson _____

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt bei der Primarschulbehörde Weinfelden, Schulverwaltung, Freiestrasse 5, 8570 Weinfelden schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.